

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.02.2015

Geschäftszeichen:

I 42.1-1.3.43-51/13

Zulassungsnummer:

Z-3.43-2083

Geltungsdauer

vom: **1. März 2015**

bis: **1. März 2020**

Antragsteller:

GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH

Rainwiesen 2

71686 Remseck/Schießtal

Zulassungsgegenstand:

Rezyklierte Gesteinskörnung der GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH

"RC-Splitt 2/16 Typ 1"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" wird durch Aufbereitung von anorganischem Material, welches zuvor als Baustoff eingesetzt war, in der Bauschutt-recyclinganlage der Firma GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH, Rainwiesen 2, in 71686 Remseck/Schießtal hergestellt.

Diese Zulassung regelt für die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" als rezyklierte Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"³ den Nachweis der Umweltverträglichkeit gemäß den Festlegungen der Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/1.3⁴.

Die Zulassung erstreckt sich auf die Korngruppe 2/16 nach DIN EN 12620⁵.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die rezyklierten Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"³ verwendet werden.

1.2.2 Die Verwendung der rezyklierten Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" in Beton für vorgespannte Bauteile ist nicht zulässig.

1.2.3 Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" ist der Alkaliempfindlichkeitsklasse EIII-S gemäß der DAfStb-Richtlinie "Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton"⁶ zuzuordnen.

1.2.4 Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" darf für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn deren Leistungsbeständigkeit gemäß dem System "2+" bescheinigt ist.

¹ DIN EN 206-1:2001-07 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005

² DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

³ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:
"DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620" - September 2010; Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65080)

⁴ zuletzt:
Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C -Ausgabe 2014/2- Deutsches Institut für Bautechnik; online abrufbar unter <http://www.dibt.de>

⁵ DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008

⁶ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs-Nr. 65265)

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" muss aus den Ausgangsmaterialien und nach dem Aufbereitungsverfahren hergestellt werden, das bei der Gesteinskörnung angewandt wurde, die der Zulassungsprüfung zugrunde lag⁷.

2.1.2 Hinsichtlich der Eigenschaften der rezyklierten Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" und sonstiger Anforderungen gelten die Festlegungen der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"³, soweit in diesem Zulassungsbescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.1.3 Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" muss hinsichtlich ihrer Bestandteile den Anforderungen der Kategorie "Typ 1" in Abschnitt 2.1.1 der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"³ entsprechen.

2.1.4 Anforderungen an die Eingangsmaterialien für die Bauschutttaufbereitungsanlage

In der Bauschuttufbereitungsanlage dürfen für die Herstellung der rezyklierten Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" nur die in Tabelle 1 aufgeführten Abfälle angenommen werden.

Tabelle 1: Ausgangsmaterialien der rezyklierte Gesteinskörnung

Nr.	Ausgangsmaterial	Abfallschlüssel-Nr. gemäß AVV ⁸
1	Beton	17 01 01
2	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 05 04

2.1.5 Anforderungen an die rezyklierten Gesteinskörnungen

Die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" muss hinsichtlich der Umweltverträglichkeit die Anforderungen der "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" in der jeweils gültigen Fassung⁹ erfüllen.

⁷ Der Aufbereitungsprozess ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
⁸ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 24.02.2012
⁹ zuletzt:
 Deutsches Institut für Bautechnik:
 "Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser"
 Teil I "Allgemeines Bewertungskonzept" – Fassung Mai 2009"
 Teil II "Bewertungskonzept für spezielle Bauprodukte" – Fassung September 2011"
 Teil III "Analyseverfahren" – Fassung Mai 2009"
 Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik

Für die rezyklierte Gesteinskörnung gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Höchstwerte.

Tabelle 2: Höchstwerte für die rezyklierte Gesteinskörnung

Nr.	Parameter	Höchstwerte	Analyseverfahren
Eluat			
1	pH-Wert	12,5 ^a	DIN 38404-5 ¹⁰
2	Elektrische Leitfähigkeit	3000 ^a µS/cm	DIN EN 27888 ¹¹
3	Chlorid	150 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 ¹²
4	Sulfat	600 mg/l	
5	Arsen	50 µg/l	DIN EN ISO 17294-2 ¹³
6	Blei	100 µg/l	
7	Cadmium	5 µg/l	
8	Chrom gesamt	100 µg/l	
9	Kupfer	200 µg/l	
10	Nickel	100 µg/l	
11	Quecksilber	2 µg/l	DIN EN 1483 ¹⁴
12	Zink	400 µg/l	DIN EN ISO 17294-2
13	Phenolindex	100 µg/l	DIN 38409-16 ¹⁵
Feststoff			
14	Kohlenwasserstoffe (H18)	1000 mg/kg	DIN EN 14039 ¹⁶
15	PAK nach EPA	75 mg/kg	DIN ISO 18287 ¹⁷
16	EOX	10 mg/kg	DIN 38414-17 ¹⁸
17	PCB	1 mg/kg	DIN EN 15308 ¹⁹
^a Richtwert			

- ¹⁰ DIN 38404-5:2009-07 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Physikalische und physikalisch-chemische Kenngrößen (Gruppe C) Teil 5: Bestimmung des pH-Wertes (C5)
- ¹¹ DIN EN 27888:1993-11 Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit
- ¹² DIN EN ISO 10304-1:2009-07 Wasserbeschaffenheit; Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-ionenchromatographie - Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat
- ¹³ DIN EN ISO 17294-2:2005-02 Wasserbeschaffenheit; Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von 62 Elementen
- ¹⁴ DIN EN 1483:2007-07 Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber - Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie
- ¹⁵ DIN 38409-16:1984-06 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Summarische Wirkungs- und Stoffkenngrößen (Gruppe H); Bestimmung des Phenol-Index (H 16)
- ¹⁶ DIN EN 14039:2005-01 Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C10 bis C40 mittels Gaschromatographie in Verbindung mit LAGA-Mitteilung 35, Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen - Untersuchungs- und Analysenstrategie (LAGA Richtlinie KW/04), Stand: 15. Dezember 2009, ISBN: 978-3-503-08396-1
- ¹⁷ DIN ISO 18287:2006-05 Bodenbeschaffenheit; Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS)
- ¹⁸ DIN 38414-17:1989-11 Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung von ausblasbaren und extrahierbaren, organisch gebundenen Halogenen (S 17)
- ¹⁹ DIN EN 15308:2008-05 Charakterisierung von Abfällen-Bestimmung ausgewählter polychlorierter Biphenyle (PCB) in festem Abfall, unter Anwendung der Kapillar-Gaschromatographie mit Elektroneneinfang-Detektion oder massenspektrometrischer Detektion

2.2 Herstellung, Lagerung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Allgemeines

Die rezyklierte Gesteinskörnung für Beton muss gemäß DIN EN 12620⁵ hergestellt sein. Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit muss nach dem System "2+" erfolgt sein.

2.2.2 Herstellung

Die Herstellung der rezyklierten Gesteinskörnung darf nur in der Bauschuttrecyclinganlage der Firma GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH, Rainwiesen 2, 71686 Remseck und gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann die rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" nach dieser Zulassung hergestellt und ausgeliefert worden ist. In der Aufzeichnung sind die Art und Anteile der eingesetzten Materialien anzugeben.

2.2.3 Lagerung und Transport

Für Lagerung und Transport der rezyklierten Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1" gelten die Bestimmungen von DIN EN 12620⁵.

2.2.4 Kennzeichnung

Der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.4.1 Lieferung in Säcken

2.2.4.1.1 Bei Lieferung in Säcken müssen die Säcke mit folgenden Angaben versehen sein:

Bezeichnung:	rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1"
Herstellwerk:	GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH Bauschuttrecyclinganlage Remseck

Übereinstimmungs- zeichen mit Zulassungs-Nr.	Z-3.43-2083
Liefermenge (Masse):
Lieferkörnung:

2.2.4.1.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung:	rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1"
Zulassungs-Nr.	Z-3.43-2083
Liefermenge (Masse):
Lieferkörnung:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.43-2083

Seite 7 von 9 | 27. Februar 2015

2.2.4.2 Lose Lieferung

2.2.4.2.1 Silobeschriftung

Anstelle der Sackaufschrift ist ein witterungsfestes Blatt (A5-Format) zum Anheften am Behälter bzw. Silo (Silozettel) mitzugeben, das die folgenden Angaben enthalten muss:

Bezeichnung: rezyklierte Gesteinskörnung "RC-Splitt 2/16 Typ 1"
Herstellwerk: GWV Gesellschaft für Wertstoffverwertung mbH
Bauschuttrecyclinganlage Remseck

Übereinstimmungs-
zeichen²⁰ mit

Zulassungs-Nr. Z-3.43-2083

Liefermenge (Masse):

Lieferkörnung:

2.2.4.2.2 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen neben den in Abschnitt 2.2.4.1.2 aufgeführten Angaben noch mit folgenden Angaben versehen sein:

- Tag der Lieferung,
- polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in DIN EN 12620⁵ und im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

²⁰ Das Übereinstimmungszeichen kann alternativ auch auf dem Lieferschein aufgebracht werden, wenn die Zulassungsnummer auf der Silobeschriftung angegeben wird.

Im Herstellwerk ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Im Rahmen der Eingangskontrolle sind bei jeder Anlieferung mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Zulässigkeit der Abfallart gemäß Tabelle 1
- Hinreichende Sortenreinheit des Materials
- Überprüfung der Verwertbarkeit des angelieferten Materials (anhand einer organoleptischen Prüfung und des Aussehens)

Materialien deren Annahme nicht zulässig ist, bei denen keine hinreichende Sortenreinheit gegeben ist oder bei denen Zweifel an der Verwertbarkeit bestehen, sind abzuweisen.

Zusätzlich sind mindestens einmal alle vier Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 5.000 Tonnen, jedoch maximal 36 mal pro Jahr die Parameter gemäß Abschnitt 2.1.5, Tabelle 2 zu bestimmen. Dabei sind die Parameter gemäß Tabelle 2, Nummer 1-13 nach Elution gemäß DIN EN 12457-4²¹ zu bestimmen. Die Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.5 ist nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 15.000 Tonnen, jedoch maximal 12 mal pro Jahr.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

21

DIN EN 12457-4:2002

Charakterisierung von Abfällen – Auslaugung - Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen - Teil 4: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/ Feststoffverhältnis von 10 l/kg für Materialien mit einer Korngröße unter 10 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung); Deutsche Fassung EN 12457-4:2002

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.43-2083

Seite 9 von 9 | 27. Februar 2015

Zusätzlich sind mindestens einmal alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 15.000 Tonnen, jedoch maximal 12 mal pro Jahr die Parameter gemäß Abschnitt 2.1.5, Tabelle 2 zu bestimmen. Dabei sind die Parameter gemäß Abschnitt 2.1.5, Tabelle 2, Nummer 1-13 nach Elution gemäß DIN EN 12457-4¹¹ zu bestimmen. Die Einhaltung der Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1.5 ist nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Verwendung der rezyklierten Gesteinskörnung für Beton "RC-Splitt 2/16 Typ 1" der Bauschuttrecyclinganlage Remseck gelten die Bestimmungen von DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"³.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt